

**Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den
Wochenmärkten der Stadt Köln
vom 19. Dezember 1994**

*in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln
vom 5. August 2010*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13.12.1994 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (SGV NW 2023), der §§ 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NW 610) und § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) – jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme fest zugewiesener Standplätze (sog. Dauerstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln werden je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfront des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 1,51 € und für die Inanspruchnahme tageweise zugewiesener Standplätze (sog. Tagesstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfront des Standplatzes Standgebühren in Höhe von 2,02 € jeweils zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Ein angefangener Meter wird voll berechnet. Verkaufsfront ist die an den Gang des Wochenmarktes angrenzende Seite des Standplatzes, von der aus marktüblicherweise verkauft wird.

(2) Für jede Zuweisung eines Dauerstandplatzes auf Wochenmärkten der Stadt Köln nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,59 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Für das Standkennzeichen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,76 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Standgebühren ist, wem eine Zuweisung (Erlaubnis) nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 der Kölner Marktsatzung erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.



(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren für die Zuweisung eines Dauerstandplatzes und das Standkennzeichen ist, wer die Zuweisung beantragt hat, oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird, oder das Standkennzeichen erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung

(1) Die Standgebühr für einen Dauerstandplatz entsteht ab dem Datum der Zuweisung.

(2) Die Standgebühr für Dauerstandplätze ist eine Jahresgebühr. Sie wird monatlich anteilig (1/12) fällig und ist im Voraus (bis zum 01. des Monats) auf das Konto der Stadt Köln bei der Sparkasse KölnBonn unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen.

(3) Die Gebühr für einen Tagesstandplatz wird täglich mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und bar durch den zuständigen Marktaufseher/die zuständige Marktaufseherin erhoben. Über die bar gezahlte Gebühr erhält der Standinhaber eine Gebührenquittung. Diese ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

(4) Wird der Standplatz an einem Markttag zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt oder erst im Laufe der Marktzeit vergeben oder wird der Inhaber des Standplatzes während der Marktzeit des Marktes verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Standgebühren.

(5) Die Verwaltungsgebühr wird fällig mit Aushändigung der Zuweisung und/oder des Standkennzeichens. Sie ist auf das Konto der Stadt Köln bei der Sparkasse KölnBonn unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen.

§ 4 Aushang

Diese Satzung ist ständig zu jedermanns Ansicht bei der Marktverwaltung ausgehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 11. Dezember 1992 (ABl. Stadt Köln 1992 S. 402) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Burger
Oberbürgermeister



- ABI StK 1994, S. 495, 2010, S. 735 -